

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

8. Jahrgang

Berlin, den 19. Juni 1941

16. Ausgabe

Inhalt: Verwaltungsbestimmungen für eine spätere Demobilmachung. S. 303.

601. Verwaltungsbestimmungen für eine spätere Demobilmachung.

— H. M. 1940 Nr. 845 —

Die durch Einzelverfügungen inzwischen ergangenen Änderungen und Ergänzungen zum Bezugserlaß haben seine Neufassung notwendig gemacht.

Die neuen »Verwaltungsbestimmungen für eine spätere Demobilmachung«, welche an Stelle der Bestimmungen des Bezugserlasses treten, werden nachstehend bekanntgegeben.

D. R. W., 31. 5. 41

— 3330/41 — AWA/W Allg (I b).

Verwaltungsbestimmungen für eine spätere Demobilmachung.

Den aus dem Kriegsdienst in Ehren zur Entlassung kommenden Soldaten soll der Übergang in den bürgerlichen Beruf durch geldliche Beihilfen usw. nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen erleichtert werden.

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Einsatz-Wehrmachtgebührengesetzes wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern folgendes bestimmt:

A. Abfindung mit Wehrsold, Verpflegungsvergütung, Unterkunftsvergütung, Kriegsbefoldung, Familienunterhalt, Entlassungsgeld.

I. Bezüge bei der Entlassung und für die ersten 14 Tage nach der Entlassung.

1. Auf die Dauer von 14 Tagen, vom Tage nach dem Entlassungstage an gerechnet, werden die Wehrmachtgebühren (Wehrsold und Kriegsbefoldung) sowie der Familienunterhalt in jedem Falle weitergewährt. An Stelle der bis zur Entlassung in Natur oder in Geld gewährten freien Verpflegung wird eine Verpflegungsvergütung von täglich 1,20 R. M. gezahlt. Außerdem wird bei Vorliegen der vorgeschriebenen Voraussetzungen Unterkunftsvergütung nach Buchst. d gewährt.

Hiernach stehen für die Dauer von 14 Tagen, vom Tage nach dem Entlassungstage an gerechnet, zu:

- a) Wehrsold nach der bis zur Entlassung zuständigen Wehrsoldgruppe (tageweise berechnet, nach Reichsfähigen).
- b) Verpflegungsvergütung von täglich 1,20 R. M.
Für die Tage, für die kalte Kost mitgegeben wird, steht Verpflegungsvergütung nicht zu.
- c) Kriegsbefoldung in der bis zur Entlassung bezogenen Höhe.

Zur Kriegsbefoldung gehören nach § 1 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum EWGG: Grundgehalt, Wohnungsgeldzuschuß, örtlicher Sonderzuschlag, Zehrzulage bzw. die ab 1. 1. 1941 an Stelle der Zehrzulage getretenen Beträge, Kinderzuschläge. Andere Bezüge, z. B. Dienstaufwandsentschädigungen wie Ministerialzulage usw., gehören nicht zur Kriegsbefoldung und werden nach der Entlassung nicht weiter gewährt.

Zu a) bis c):

Nach den allgemeinen Vorschriften bereits über den Entlassungstag hinaus gezahlte Beträge an Wehrsold, Geldabfindung zur Selbstverpflegung und Kriegsbefoldung sind anzurechnen. Für eine Zeitdauer von mehr als 14 Tagen nach dem Entlassungstage bereits gezahlte Kriegsbefoldung ist durch die Wehrmachtdienststellen nicht zurückzufordern.

- d) Unterkunftsvergütung von täglich 1 R. M.

Diese Vergütung erhalten jedoch nur Soldaten, die keine Kriegsbefoldung oder keine Friedensbezüge als Festbesoldete des öffentlichen Dienstes oder als Angestellte oder Arbeiter bei Behörden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts beziehen oder nicht in den Haushalt von familienunterhaltsberechtigten Angehörigen zurückkehren oder nicht als Alleinstehende die Mietbeihilfe des Familienunterhalts erhalten. Ledigen Soldaten, die als Besitzer einer eigenen Wohnungseinrichtung Familienunterhalt (Mietbeihilfe) lediglich für das Unterstellen der Wohnungseinrichtung erhalten, steht die Unterkunftsvergütung zu.

Für den Nachweis der Berechtigung zum Empfang der Unterkunftvergütung genügt die schriftliche pflichtmäßige Erklärung des entlassenen Soldaten.

- e) Familienunterhalt nach den allgemeinen Vorschriften.

Während der ersten 14 Tage nach der Entlassung erhält der entlassene Soldat für seine Person keinen Familienunterhalt, da für diese Zeit die Wehrmachtgebührrnisse weitergewährt werden.

Leistungen des Familienunterhalts, die er schon während der Dauer der Einberufung erhalten hat, z. B. Mietbeihilfe für eine Wohnung mit eigenen Möbeln, Sicherungsbeitrag zur Aufrechterhaltung einer Lebensversicherung, werden jedoch weitergewährt.

Zu a) bis e):

Die Gebührrnisse zu a) bis e) stehen auch neben etwaigem Arbeitsverdienst zu. Wehrsold und Verpflegungsvergütung stehen auch neben Friedensbezügen der Festbesoldeten des öffentlichen Dienstes oder der Angestellten und Arbeiter bei Behörden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie neben Fürsorge- und Versorgungsbezügen zu.

Die Wehrmachtgebührrnisse zu a) bis d) zahlen die Wehrmachtdienststellen nach näherer Anordnung der Oberkommandos der Wehrmachtteile. Den Familienunterhalt zahlen die Familienunterhaltsbehörden.

Dauert die Fahrt vom Truppenteil zum Wohnort (Arbeitsort, Betriebsort) notwendigerweise länger als 2 Tage, so tritt an die Stelle des Entlassungstages der Tag des Eintreffens am Wohnort (Arbeitsort, Betriebsort).

2. Entlassungsgeld.

Der zur Entlassung kommende Soldat erhält ein Entlassungsgeld von 50 *R.M.* Es wird grundsätzlich nur einmal gewährt. Bei erneuter Einziehung und Entlassung wird der Anspruch auf Zahlung wieder erworben, sofern die Zahlung bei früherer Entlassung, z. B. infolge unvollständiger Abgabe des Marschanzeuges, nicht erfolgt ist. Die Zahlung regeln die Oberkommandos der Wehrmachtteile.

3. Freie Fahrt auf Eisenbahn- und Kraftfahrlinien bis zum Heimat- oder neuen Arbeitsort wird nach den hierfür gegebenen Vorschriften gewährt.

Selbstbekleider haben bei diesen Fahrten außerdem freie Beförderung ihres Reisegepäcks. Bei Benutzung von Eisenbahnen hat der Selbstbekleider die Kosten für das Reisegepäck nach den Sätzen des öffentlichen Tarifs zunächst selbst zu bezahlen und fordert diese sodann gegen Vorlage nachstehender, von ihm selbst vorzubereitender Bescheinigung bei seinem Entlassungstruppenteil oder der Entlassungsdienststelle an.

Bescheinigung.

Für Gepäck Nr. _____ im Gewicht von _____ kg
von _____ nach _____
sind am _____ *R.M.* _____ *Rpf.* _____
Fracht bezahlt worden.

Der Schalterbeamte hat die Gepäckscheinnummer, das Gewicht und die Gepäckfracht (*R.M.*-Beträge in Buchstaben) in die Bescheinigung einzusetzen und sie mit Stempel und Unterschrift zu versehen.

Bei Benutzung von Kraftfahrlinien ist im Kraftomnibus-Gutschein (siehe Verfügung D. R. W. — B 61 — Z (III 2), Nr. 5813/39 v. 21. 5. 1940) bei Nicht-Selbstbekleidern der für Reisegepäck vorgesehene Vordruck durch den Entlassungstruppenteil bzw. die Entlassungsdienststelle durchzustreichen.

4. Einstellung des Abzugs des Ausgleichsbetrages.

Für den Monat, in den der Entlassungstag fällt, und für den folgenden Monat, in dem gegebenenfalls noch Kriegsbefoldung für die ersten 14 Tage nach dem Entlassungstage zusteht, wird der Ausgleichsbetrag nach § 3 des EWGG. und nach § 4 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum EWGG. nicht abgezogen.

5. Bei Erkrankung während der ersten 14 Tage, vom Tage nach dem Entlassungstage an gerechnet, wird dem entlassenen Soldaten, der während dieser Zeit keine versicherungspflichtige Beschäftigung ausübt, freie Heilfürsorge (freie ärztliche Behandlung, freie Krankenhauspflege und freier Gebrauch von Heilmitteln) nach folgender Regelung gewährt:

a) Bei Entlassungen während des Krieges:

Soldaten, die während der ersten 14 Tage nach ihrer Entlassung erkranken, können sich, falls an ihrem Aufenthaltsort (Wohnsitz) ein Truppen- oder Marineteil oder eine Wehrmachtbehörde ist, daselbst in Behandlung begeben, in größeren Standorten bei der für Urlauber usw. bestimmten Dienststelle. Wenn keine Wehrmachtdienststelle am Orte ist, darf der nächste Zivilarzt (Zahnarzt nur zur Beseitigung akuter Schmerzzustände, kein Zahnersatz) in Anspruch genommen werden. Der entlassene Soldat ist verpflichtet, dem Arzt die Anschrift seines Entlassungstruppenteils (Entlassungsstelle) anzugeben und mitzuteilen, daß die Wehrmacht während der ersten 14 Tage nach der Entlassung die Kosten trägt. Außerdem hat der Entlassene seinem Entlassungstruppenteil (Entlassungsstelle) den Beginn der Erkrankung und die Inanspruchnahme eines Zivilarztes (Zahnarztes) unverzüglich mitzuteilen.

Wenn nach schriftlicher Bescheinigung des Arztes Krankenhausbehandlung erforderlich ist, haben transportfähige Soldaten das nächste Wehrmachtlazarett aufzusuchen, nichttransportfähige dürfen sich in das nächste Zivilkrankenhaus aufnehmen lassen.

Die während der ersten 14 Tage nach der Entlassung entstehenden Kosten für Arzt, Arzneien, Verbandmittel und Transport werden nach Prüfung der Rechnungen durch die zuständigen Wehrmacht-Sanitätsdienststellen von der Wehrmacht (Entlassungstruppenteil, Entlassungsstelle) bezahlt.

Bei Aufnahme in ein Zivilkrankenhaus werden die ortsüblichen Kosten der niedrigsten Klasse erstattet. Offiziere dürfen in die nächsthöhere Klasse aufgenommen werden, wenn sie in der niedrigsten Klasse nicht gesondert untergebracht werden können.

b) Bei Entlassungen nach Beginn der allgemeinen Demobilmachung.

Vom Beginn der allgemeinen Demobilmachung an haben sich die entlassenen Soldaten in Krankheitsfällen während der ersten 14 Tage nach der Entlassung nur noch an Zivilärzte und Zivilkrankenhäuser zu wenden. Ärztliche Behandlung bei Wehrmachtsdienststellen und Inanspruchnahme von Wehrmacht-Sanitätseinrichtungen sind nicht mehr zulässig. Im übrigen bleibt auch nach Beginn der allgemeinen Demobilmachung die Regelung unter a bestehen.

Zu a und b:

Bei Erkrankungen an einem Leiden, das auf den Wehrdienst zurückgeführt wird, hat sich der entlassene Soldat an das für seinen Wohnort zuständige Wehrmachtsfürsorge- und versorgungsamt zu wenden.

II. Bezüge vom 15. Tage nach der Entlassung an.

Für die Zeit vom 15. Tage nach der Entlassung an werden folgende Bezüge gewährt:

1. Entlassene Soldaten, die bis zur Entlassung keine Kriegsbefoldung oder keine Friedensbezüge als Festbesoldete des öffentlichen Dienstes oder als Angestellte oder Arbeiter bei Behörden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts bezogen haben.

a) An Soldaten, die nach der Entlassung eine nicht selbständige Beschäftigung aufnehmen oder zunächst arbeitslos sind, wird Familienunterhalt bis zum Ablauf der ersten vollen Lohn- oder Gehaltsperiode, längstens jedoch für die Dauer eines Monats seit dem Ablauf des 14. auf den Entlassungstag folgenden Tages fortgewährt. Der vor Ablauf einer vollen Lohn- oder Gehaltsperiode dem Entlassenen ausgezahlte Teilarbeitsverdienst bleibt bei Bemessung des Familienunterhalts außer Ansatz. Ist der Entlassene vor oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Monats noch unverschuldet arbeitslos, so kann Familienunterhalt bis zum Ablauf der ersten vollen Lohn- oder Gehaltsperiode nach Beendigung dieser Arbeitslosigkeit, längstens jedoch bis zur Dauer von zwei weiteren Wochen fortgewährt werden, wenn das zuständige Arbeitsamt bescheinigt, daß der Entlassene als Arbeitssuchender gemeldet und noch unverschuldet arbeitslos ist. Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend, wenn der Entlassene vor Aufnahme der Arbeit durch Krankheit zeitweise arbeitsunfähig wird und nachweislich verhindert ist, eine Beschäftigung aufzunehmen.

b) Ist der entlassene Soldat Unternehmer eines Gewerbebetriebes oder eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft oder übt er einen freien Beruf aus, so kann Wirtschaftsbeihilfe zur Fortsetzung des Betriebes oder freien Berufs oder allgemeiner Familienunterhalt — neben dem letzteren gegebenenfalls Wirtschaftsbeihilfe zur Erhaltung des Betriebes oder freien Berufs — für die Dauer von zwei Monaten seit dem Ablauf des Entlassungstages fortgewährt werden, wenn die Fort-

führung des Betriebes oder freien Berufs und der notwendige Lebensbedarf der Angehörigen aus den Erträgen des Betriebes oder freien Berufs oder aus anderen Mitteln des entlassenen Soldaten und seiner familienunterhaltsberechtigten Angehörigen noch nicht gesichert ist. Die Pauschewirtschaftsbeihilfe wird für die Dauer eines Monats seit dem Ablauf des Entlassungstages fortgewährt.

c) Für die Höhe des Familienunterhalts an den entlassenen Soldaten selbst gilt folgendes:

aa) Lebt er mit Angehörigen in Haushaltsgemeinschaft zusammen, so ist der Familienunterhalt für ihn so zu bemessen, daß er dem ihm bis zur Entlassung von der Wehrmacht gezahlten Wehrsold (Reichssäge) und einem Verpflegungssatz von täglich 1,20 RM gleichkommt. Sind diese Angehörigen nicht familienunterhaltsberechtig, so kann ihm außerdem der auf ihn entfallende Anteil an der Miete gewährt werden, wenn den Angehörigen die unentgeltliche Aufnahme nicht zugemutet werden kann.

bb) Lebt der Entlassene nicht mit Angehörigen in Haushaltsgemeinschaft zusammen, so erhält er Familienunterhalt als Einzelperson mit eigenem Haushalt nach den für die Ehefrau eines Einberufenen geltenden Vorschriften, mindestens jedoch einen Betrag, der dem ihm bis zur Entlassung von der Wehrmacht gezahlten Wehrsold (Reichssäge) und einem Verpflegungssatz von täglich 1,20 RM gleichkommt, und die Miete für die erforderliche Unterkunft.

cc) Der etwa vor Ablauf einer vollen Lohn- oder Gehaltsperiode dem Entlassenen ausgezahlte Teilarbeitsverdienst bleibt bei der Bemessung des Familienunterhalts außer Ansatz.

dd) Wurde bis zur Entlassung Wirtschaftsbeihilfe zur Fortsetzung des Betriebes gewährt, so ist diese um den ihm bis zur Entlassung von der Wehrmacht gezahlten Wehrsold (Reichssäge) und einen Verpflegungssatz von täglich 1,20 RM zu erhöhen.

ee) Die Bestimmungen unter aa) bis dd) sind sinngemäß anzuwenden, wenn der Entlassene familienunterhaltsberechtigten Angehörige nicht hat.

d) Der Familienunterhalt wird vom 15. Tage nach der Entlassung jeweils nur für einen Zeitraum von einer Woche ausgezahlt, er sei denn, daß zweifelsfrei feststeht, daß Familienunterhalt für einen längeren Zeitraum fortzugewähren ist. Für die Zahlung sind die Familienunterhaltsbehörden zuständig.

2. Entlassene Soldaten, die bis zu ihrer Entlassung Kriegsbefoldungsempfänger waren.

Ist der notwendige Lebensbedarf für den entlassenen Soldaten selbst oder für seine Familie oder für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen oder die Fortführung des Betriebes oder des freien Berufs nicht gesichert, so werden

Kriegsbefoldung in der bis zur Entlassung bezogenen Höhe,

Wehrsold nach der bis zur Entlassung zuständigen Wehrsoldgruppe (nach Reichsfähigkeit),

Verpflegungsvergütung von täglich 1,20 RM nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gewährt:

- a) Nimmt der Soldat nach der Entlassung eine nicht selbständige Beschäftigung auf oder ist er zunächst arbeitslos, so wird Kriegsbefoldung, Wehrsold und Verpflegungsvergütung auf Antrag bis zum Ablauf der ersten vollen Lohn- oder Gehaltsperiode, längstens jedoch für die Dauer eines Monats seit dem Ablauf des 14. auf den Entlassungstag folgenden Tages fortgewährt. — Der etwa vor Ablauf einer vollen Lohn- oder Gehaltsperiode dem Entlassenen ausbezahlte Teilarbeitsverdienst bleibt hierbei außer Betracht. — Ist der Entlassene vor oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Monats noch unverschuldeter arbeitslos, so ist Kriegsbefoldung, Wehrsold und Verpflegungsvergütung auf Antrag bis zum Ablauf der ersten vollen Lohn- oder Gehaltsperiode nach Beendigung dieser Arbeitslosigkeit, längstens jedoch bis zur Dauer von einem weiteren halben Monat fortzugewähren.

Der Zeitpunkt des Ablaufs der ersten vollen Lohn- oder Gehaltsperiode ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Bei Beantragung der Kriegsbefoldung wegen Arbeitslosigkeit hat der Entlassene eine Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamts beizubringen, daß er als Arbeitsuchender gemeldet und noch unverschuldeter arbeitslos ist. Eine unverschuldete Arbeitslosigkeit liegt auch dann vor, wenn der Entlassene vor Aufnahme der Arbeit durch Krankheit zeitweise arbeitsunfähig wird und nachweislich verhindert ist, eine Beschäftigung aufzunehmen.

- b) Ist der Soldat Unternehmer eines Gewerbebetriebes oder eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft oder übt er einen freien Beruf aus, so wird Kriegsbefoldung, Wehrsold und Verpflegungsvergütung auf Antrag fortgewährt, solange die Fortführung des Betriebes oder freien Berufs und der notwendige Lebensbedarf des entlassenen Soldaten und der Angehörigen aus den Erträgen des Betriebes oder freien Berufs oder aus anderen Mitteln des entlassenen Soldaten noch nicht gesichert ist, längstens jedoch für die Dauer von 2 Monaten seit dem Ablauf des Entlassungstages.

Das Vorliegen dieser Voraussetzung für die Gewährung der Kriegsbefoldung hat der Entlassene durch eine Bescheinigung seiner Berufsvertretung usw. nachzuweisen.

- c) Die Wehrmachtbezüge nach Buchst. a und b werden jeweils für 15 Tage von den Wehrmachtdienststellen nach näherer Anordnung der Oberkommandos der Wehrmachtteile gezahlt. Nach den allgemeinen Vorschriften etwa über die Dauer der ersten 14 Tage vom Tage nach dem Entlassungstage an bereits gezahlte Kriegsbefoldung ist anzurechnen. Die Kriegsbefoldung wird nach der am Entlassungstage zustehenden Höhe gewährt. Eine Neuberechnung auf Grund nach der Entlassung eingetretener Veränderungen findet in keinem Falle statt.

- d) Dauert die Fahrt vom Truppenteil zum Wohnort (Arbeitsort, Betriebsort) notwendigerweise länger als 2 Tage, so tritt an die Stelle des Entlassungstages der Tag des Eintreffens am Wohnort (Arbeitsort, Betriebsort).

Ziffer 2 ist mit Wirkung vom 16. 12. 1940 ab anzuwenden. Für die rückliegende Zeit vom 15. 7. bis 15. 12. 1940 gilt noch der D.R.W.-Erlaß vom 22. 3. 1941 Az. 60 a 10 Beih. 9 AWA/W Allg (Ib) Nr. 780/41, Abschnitt I.

3. Entlassene Soldaten, die Festbesoldete des öffentlichen Dienstes, Angestellte und Arbeiter bei Behörden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Empfänger von Ruhegehalt oder von sonstigen Fürsorge- und Versorgungsbezügen sind.

Vom 15. Tage nach der Entlassung an werden Wehrmachtgebühren an diese Personen nicht mehr gewährt. Nach den allgemeinen Vorschriften über diesen Zeitpunkt hinaus gezahlte Kriegsbefoldung ist durch die Wehrmachtdienststellen nicht zurückzufordern.

Die für die Dauer des Bezuges von Kriegsbefoldung nach § 1 Abs. 3 Buchst. a und b der Zweiten Verordnung zum EWGG. ruhenden Bezüge (Friedensbezüge der Festbesoldeten des öffentlichen Dienstes oder der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Ruhegehälter usw., Fürsorge- und Versorgungsbezüge) werden von dem Tage an wieder gewährt, der auf den Tag folgt, an dem die Zahlung der Kriegsbefoldung eingestellt wird.

Die für die Zahlung der Kriegsbefoldung zuständigen Wehrmachtdienststellen haben den Dienststellen, die Bezüge nach § 1 Abs. 3 Buchst. a und b der Zweiten Verordnung zum EWGG. gewährt haben, mitzuteilen, von welchem Zeitpunkt an die Zahlung der Kriegsbefoldung eingestellt wird. Den Eingang dieser Mitteilung haben die letztgenannten Dienststellen den Wehrmachtdienststellen unverzüglich zu bestätigen.

Da Friedensbezüge keinesfalls neben der Kriegsbefoldung gezahlt werden dürfen, ist der tatsächliche Wegfall als Zeitpunkt der Einstellung der Zahlung der Kriegsbefoldung in den vorgenannten Mitteilungen anzugeben.

Empfänger von Ruhegehalt oder von sonstigen Fürsorge- und Versorgungsbezügen, die vor ihrer Einberufung neben diesen Bezügen nachweislich ein Einkommen aus nicht selbständiger Beschäftigung, als Unternehmer eines Gewerbebetriebes oder eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft oder aus einem freien Beruf gehabt haben und deren Einkommen nach der Entlassung für den notwendigen Lebensbedarf für sich und für ihre Familienangehörigen nicht ausreicht, können auf Antrag nach Ziff. 2 abgefunden werden.

4. Soldaten, die nach der Entlassung die Schulausbildung oder die Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf fortsetzen oder beginnen und nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich vierzig Reichsmark haben (Nr. 68 und 69 der Besoldungsvorschriften) wird

- a) Kriegsbefoldung und Wehrsold in der bis zur Entlassung bezogenen Höhe (Wehrsold nach

Reichsfäßen) sowie Verpflegungsvergütung von täglich 1,20 R.M.,

wenn die Soldaten bei der Entlassung Kriegsbefolgungsempfänger waren,

- b) Wehrsold nach der bis zur Entlassung zuständigen Wehrsoldgruppe (nach Reichsfäßen), Verpflegungsvergütung von täglich 1,20 R.M. und Unterkunftvergütung von täglich 1 R.M.,

wenn die Soldaten bei der Entlassung nur Wehrsoldempfänger waren,

auf Antrag für die Dauer von 14 Tagen seit dem Ablauf des 14. auf den Entlassungstag folgenden Tages fortgewährt.

Für den Nachweis der Berechtigung zum Empfang genügt die schriftliche pflichtmäßige Erklärung des entlassenen Soldaten.

Die Zahlung erfolgt durch die Wehrmachtdienststellen nach näherer Anordnung der Oberkommandos der Wehrmachtteile. Auszahlung bei der Entlassung zusammen mit den Bezügen für die ersten 14 Tagen nach dem Entlassungstage ist zulässig.

B. Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung und orthopädische Behelfe.

I. Entlassung des einzelnen Wehrmachtangehörigen.

Verpflegung.

Bei der Entlassung ist jedem Soldaten grundsätzlich für 1 Tag, bei Reisen zum neuen Aufenthaltsort unter 24 Stunden für einen weiteren Tag, über 24 Stunden für 2 weitere Tage (insgesamt also 3 Tage) kalte Kost in Dauerwaren mitzugeben. Er erhält für die folgende Zeit Lebensmittel- und Seifenkarten bei der zuständigen Kartenstelle.

Abgabe der Bekleidung und Ausrüstung.

1. Vor seiner Entlassung hat jeder Soldat sämtliche Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, die nicht sein Eigentum sind, in ordnungsmäßigem Zustande abzugeben.

Soweit er nicht Selbstbekleider ist, sind ihm unter entsprechendem Vermerk im Soldbuch

- 1 Hemd,
- 1 Unterhose,
- 1 Paar Socken und
- 1 Taschentuch

— und zwar von der in seinen Händen befindlichen Garnitur die brauchbarsten Stücke — unentgeltlich zu belassen, die mit der Entlassung in sein Eigentum übergehen. Das Gleiche gilt für die Versehrten.

Für die Heimreise ist, soweit eigene Bekleidungsstücke nicht verfügbar sind, ein Marschanzug, bestehend aus:

- Feldmütze,
- Feldbluse mit Kragenbinde,
- langer Tuchhose,
- Koppel mit Schloß und
- Schnürschuhen,

ferner auf Antrag und sofern notwendig einem Paar Hosenträger und bei kalter Witterung einem Mantel oder den für die einzelnen Wehrmachtteile entsprechenden Kleidungsstücken, sowie einem Paar gestrickter Fingerringhandschuhe leihweise mitzugeben.

Marschanzug ist der letzte, in Händen des zu Entlassenden befindliche Dienstanzug mit Koppel ohne Waffe.

Solange der Entlassene den Marschanzug trägt, befindet er sich »in Uniform« und unterliegt damit den für den Beurlaubtenstand gültigen Bestimmungen der Disziplinarstrafordnung (H. Dv. 3 i, L. Dv. 3 i, M. Dv. 130).

Die Gruppipflicht besteht für ihn weiter. Der Marschanzug ist baldmöglichst, längstens innerhalb von 4 Wochen nach der Entlassung an die für den dauernden Aufenthaltsort (Wohnsitz) des entlassenen Soldaten zuständige Wehrersatzdienststelle oder beim Entlassungstruppenteil vollständig und in ordnungsmäßigem Zustande persönlich abzuliefern. Nichtablieferung des Marschanzuges ist Verstoß gegen einen dienstlichen Befehl und wird nach den geltenden Bestimmungen bestraft. Sämtliche Wehrmeldeämter haben sich sofort auf den hierdurch anfallenden Bedarf an Personal und Kammerräumen einzustellen.

2. Das Entlassungsgeld darf erst nach vollständiger Abgabe des Marschanzuges ausgezahlt werden. Wehrmeldebeamte (W. B. K.) oder Truppenteil haben die vollständige Abgabe nach näherer Bestimmung der Wehrmachtteile zu überwachen und dem Entlassenen zu bescheinigen. Bei unvollständiger oder nicht zeitgerechter Abgabe des Marschanzuges entfällt das Entlassungsgeld in voller Höhe. Es kommt deshalb nicht in Frage, daß beim Verlust auch nur eines Stückes des Marschanzuges (z. B. Koppel, Feldmütze oder Kragenbinde) das Entlassungsgeld nach Abzug des Preises für das verlorengegangene Stück ausgezahlt wird. Im letzteren Falle hat wegen Nichtbefolgung eines Dienstbefehls Disziplinarbestrafung durch den Wehrbezirkskommandeur und bei nachweisbarer Absicht der rechtswidrigen Zueignung gerichtliche Bestrafung zu erfolgen.

3. a) Jeder entlassene Soldat erhält, sofern er nicht uniformverpflichteter Selbstbekleider der Wehrmacht war, vom zuständigen Wirtschaftsamt die Reichs-Kleiderkarte nach Abtrennung der auf den Zeitraum seiner vollen Versorgung entfallenden Bezugsabschnitte. Bei der Berechnung sind nur die vollen Monate zu berücksichtigen, wobei für jeden Monat 10 Abschnitte abzutrennen sind. Daneben bestehen die für alle Zivilpersonen zustehenden sonstigen Bezugsmöglichkeiten für Spinnstoffe und Lederwaren.

b) Soldaten (Unteroffiziere und Mannschaften), die aa) vor dem 1.10.1938 zum RAD oder zur Wehrmacht einberufen worden sind, oder

bb) bei ihrem Eintritt in den RAD oder in die Wehrmacht das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und mindestens 1 Jahr im RAD und in der Wehrmacht gedient haben,

erhalten zusätzlich 1½ Reichs-Kleiderkarten. Alle übrigen Soldaten, die bei ihrer Entlassung über ein Jahr im RAD und in der Wehrmacht gedient haben, erhalten zusätzlich ½ Reichs-Kleiderkarte.

Die zusätzlichen Reichs-Kleiderkarten — 1½ Reichs-Kleiderkarte und ½ Reichs-Kleiderkarte — werden nur einmal bei der ersten Entlassung gewährt. Eine nochmalige Gewährung an erneut eingezogene und wieder entlassene Soldaten kommt nicht in Frage. Im übrigen hat der erneut eingezogene

Soldat nur die nach Buchst. a erhaltene Reichskleiderkarte entsprechend der Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren vom 14. 11. 1939 § 9 (1) Reichsgesetzbl. I S. 2197) spätestens nach 3 Monaten bei dem Wirtschaftsamt abzugeben, daß die Reichskleiderkarte ausgestellt hat. Bei seiner erneuten Entlassung hat der Wehrmachtangehörige nur Anspruch auf die Reichskleiderkarte nach Buchst. a.

Uniformverpflichtete Selbstbekleider der Wehrmacht erhalten die zusätzlichen Reichskleiderkarten nur, wenn sie als dienstunfähig aus der Wehrmacht entlassen worden sind.

- c) Die nach einer Dienstzeit von weniger als 1 Jahr entlassenen Soldaten bedürfen keiner besonderen zusätzlichen Beschaffungsmöglichkeit. Zur Vermeidung von Härten hat jedoch der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht folgende Regelung getroffen:

An Soldaten (Unteroffiziere und Mannschaften), die keine zusätzliche(n) Reichskleiderkarte(n) erhalten, kann die bei der Einberufung bestimmungsgemäß abgelieferte Reichskleiderkarte wieder ausgegeben werden. Hierbei haben die Wirtschaftsämter die Zeit der vollen Versorgung des Entlassenen während seiner Dienstzeit durch Abtrennung von Bezugsabschnitten zu berücksichtigen. Die Zahl der abzutrennenden Bezugsabschnitte wird auch davon abhängig zu machen sein, mit wieviel während der dreimonatigen Ablieferungsfrist noch ausnutzbaren Bezugsabschnitten die Reichskleiderkarte i. St. zurückgegeben worden ist. Wer seine Reichskleiderkarte bestimmungswidrig nicht abgeliefert hat, kann keine neue Karte — auch nicht unter Abtrennung von Bezugsabschnitten — erhalten.

- d) Um den Soldaten die Verwertung der zusätzlichen Reichskleiderkarten schon vor Fälligkeit der einzelnen Bezugsabschnitte in vollem Umfange zu ermöglichen, hat der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht angeordnet, daß in den Wirtschaftsämtern (Kartenstellen) bei der Ausgabe oder jederzeit auf Antrag auf den zusätzlichen Karten der Vermerk »Vorgriffsberechtigt« anzubringen und der Dienststempel des Wirtschaftsamtes (Kartenstelle) beizubringen ist. Den Inhabern der so gekennzeichneten Reichskleiderkarten sind von jedem beliebigen Wirtschaftsamt (Kartenstelle) auf Antrag gegen Abtrennung einer entsprechenden Anzahl von Bezugsabschnitten Bezugscheine auch vor Fälligkeit der abzutrennenden Bezugsabschnitte auszustellen. Diese Regelung gilt nur für die zusätzlichen Reichskleiderkarten. Für die laufende Bedarfsdeckung ist die 1. Ausfertigung der Reichskleiderkarte bestimmt, die der entlassene Soldat wie jeder normale Verbraucher erhält (Buchst. a).

- e) Zum Empfang der Reichskleiderkarten von den zuständigen Wirtschaftsämtern ist von den Soldaten eine Bescheinigung vorzulegen, aus der die Zeit der Zugehörigkeit zum RAD und zur Wehrmacht sowie das Lebensalter ersichtlich ist. Die Bescheinigung stellt die den Soldaten entlassende Dienststelle

aus. Berechtigt zur Ausstellung der Bescheinigung ist der Disziplinarvorgesetzte mit mindestens den Befugnissen eines Batl. usw. Kommandeurs.

4. Zur Entlassung kommenden Soldaten, die bei ihrer Einberufung eine von der Wehrmacht käuflich erworbene Decke oder Wäsche mitgebracht haben, ist auf Wunsch ein gleichartiges Stück aus Wehrmachtbeständen bei der Entlassung käuflich zu überlassen (sofern verfügbar).

5. a) Entlassenen Soldaten, die keine ausreichende Zivilkleidung besitzen und sich wegen Mittellosigkeit fehlende Bekleidungsstücke nicht beschaffen können, kann eine Beihilfe bis zum Betrag von 100,— RM gewährt werden.
b) Die Gewährung der Beihilfen erfolgt auf den unverzüglich zu stellenden Antrag durch diejenigen zivilen Dienststellen, die für die Gewährung des Familienunterhalts zuständig sein würden.
c) Die Beihilfe wird nur einmal gewährt. Eine nochmalige Gewährung an erneut eingezogene und wieder entlassene Soldaten erfolgt nicht.

Orthopädische Beihilfe.

1. Orthopädisches Schuhwerk (Schaftstiefel und Schnürschuhe mit orthopädischen Zusatzarbeiten) wird auf Antrag unentgeltlich belassen. Der Soldat kann demnach neben den handwerksmäßig angefertigten orthopädischen Schnürschuhen auch die Schaftstiefel mit orthopädischen Zusatzarbeiten unentgeltlich erhalten. Voraussetzung ist, daß Schaftstiefel und Schnürschuhe durch einen Orthopädie-Schuhmachermeister für den Einzelfall angefertigt worden sind. Schaftstiefel und Schnürschuhe, die von den Bekleidungskammern ausgegeben und nur abgeändert wurden, zählen nicht zum orthopädischen Schuhwerk. Ebenfalls gehören dazu Schaftstiefel und Schnürschuhe, die zusammen mit losen Einlagen getragen werden. Neben orthopädischem Schuhwerk dürfen normale Schnürschuhe nicht gegen Bezahlung belassen werden, sofern ein derartige Abgabe wieder eingeführt wird.

2. Alle Körperersatzstücke und orthopädischen Hilfsmittel, die dem Soldaten während des Krieges auf Wehrmachtkosten geliefert worden sind, werden unentgeltlich belassen. Dazu gehören auch die den Beinamputierten gelieferten Senkfußschuhe und die kleineren Hilfsmittel, wie Brillen, Leibbinden usw.

Die Bestimmungen unter 1 und 2 gelten auch für Offiziere und Wehrmachtbeamte, die als Selbstbekleider orthopädisches Schuhwerk usw. auf Kosten der Wehrmacht oder gegen Kostenbeteiligung erhalten haben.

II. Allgemeine Verwaltungsbestimmungen.

1. Zustehender Verpflegungssatz.

Mit dem Tage nach dem Eintreffen am Entlassungsort erhalten sämtliche Gelbeinheiten den Grundverpflegungssatz. Zulagen zum Grundverpflegungssatz und Sonderzulagen stehen nicht zu.

2. Beschaffung der Verpflegung von geschlossenen Einheiten.

Geschlossene Einheiten der drei Wehrmachtteile beschaffen die laufende Verpflegung in der gleichen Weise wie die

Einheiten im Heimatkriegsgebiet, also auf Grund von Bezugsscheinen der nächstgelegenen Heimatverpflegungsdienststelle gegen Bezahlung durch Ankauf bei den festgelegten Firmen der freien Wirtschaft.

Lebensmittel, die durch die Ernährungsämter nicht zur Verfügung gestellt werden können, sowie Brot und Pferdefutter sind von den Heimatverpflegungsdienststellen ohne Bezahlung abzugeben.

C. Entlassung der beschäftigten Ergänzungskräfte.

Ergänzungsbeamte (Wehrmachtbeamte d. B., z. B., a. R.) und beschäftigte Hilfskräfte jeder Art können nach Auflösung ihrer Einheit weiter im Dienst behalten werden, wenn ihre Verwendung aus dienstlichen Gründen noch erforderlich ist.

D. Fürsorge und Versorgung.

1. In der Anweisung an die Entlassungstruppenteile über die Durchführung der Entlassung ist aufzunehmen:

»Die Truppenkommandeure (Führer der Entlassungsstellen) veranlassen, daß der zuständige Wehrmachtsfürsorgeoffizier die zu entlassenden Soldaten rechtzeitig über alle mit der Berufsfürsorge und Versorgung zusammenhängenden Fragen belehrt.«

2. Sobald der Zeitpunkt der Entlassung feststeht, haben Soldaten, die früher eine nichtselbständige Beschäftigung ausübten und aus Anlaß des Krieges zum aktiven Wehrdienst einberufen worden sind, ihrem Betriebsführer sogleich mitzuteilen, wann sie voraussichtlich die Arbeit wieder aufnehmen können.

Soldaten, die in den früheren Betrieb nicht zurückkehren können und alle diejenigen, die 1939 und früher zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht einberufen worden sind, haben sich beim Arbeitsamt zu melden.

3. Angehörige freier Berufe, Unternehmer u. ä. wenden sich an ihre Berufsorganisation, Studenten an das Reichsstudentenwerk (Bezirksstelle des Beratungsdienstes).

4. Versehrte, die ihren früheren Beruf nicht mehr ausüben können, sind möglichst solange in den Lazaretten oder, wenn stationäre Heilbehandlung nicht mehr notwendig ist, bei den Entlassungsstellen zurückzubehalten, bis eine gründliche Berufsfürsorge (Berufsberatung, Schulung usw.) durch die Wehrmachtsfürsorge- und versorgungsdienststellen gewährleistet ist. Hiervon ist nur abzuweichen, wenn die Entlassung vom Versehrten aus persönlichen Gründen erbeten wird und der Lebensunterhalt gesichert ist.

5. Ergeben sich wegen Aufnahme der Arbeit Schwierigkeiten, so kann sich der zu Entlassende beim Wehrmachtsfürsorgeoffizier Auskunft und Rat holen.

E. Anwendung der Bestimmungen.

1. a) Diese Bestimmungen sind mit Wirkung vom 15. Juli 1940 an anzuwenden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Sie finden nur Anwendung auf Soldaten, die seit dem 1. 9. 1939 mindestens insgesamt 3 Monate = 90 Tage im aktiven Wehrdienst gestanden haben. Es ist jedoch nicht notwendig, daß diese Wehrdienstzeit ohne Unterbrechung abgeleistet worden ist.

b) Auf Soldaten, die wegen Dienstunfähigkeit infolge eines während der aktiven Wehrdienstzeit erlittenen Körperschadens entlassen werden, sind die Bestimmungen auch dann anzuwenden, wenn sie weniger als 90 Tage im aktiven Wehrdienst gestanden haben. Ein Körperschaden ist während der aktiven Wehrdienstzeit erlitten, wenn er während dieser Zeit entstanden ist oder sich verschlimmert hat oder erstmalig in Erscheinung getreten ist.

c) Soldaten, die nach diesen Bestimmungen oder nach dem in Ziffer 2c bezeichneten Erlass Entlassungsbezüge erhalten haben, werden bei erneuter Entlassung nur dann nach diesen Bestimmungen abgefunden, wenn sie mindestens 1 Monat (30 Tage) ohne Unterbrechung wieder im aktiven Wehrdienst gestanden haben. Grundsätzlich einmalige Zuwendungen können auch in diesem Fall nicht erneut bewilligt werden.

d) Auf Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, die als Soldaten, Wehrmachtbeamte oder Sonderführer zur Wehrmacht einberufen sind, finden bei ihrer Entlassung und Rücktritt zum RAD diese Bestimmungen Anwendung, da sie als aus dem aktiven Wehrdienst entlassen zu gelten haben.

e) Aktive Wehrmachtbeamte, die aus Anlaß des Krieges als Soldaten einberufen worden sind, können, wenn sie nach der Entlassung aus dem Soldatenverhältnis in das Wehrmachtbeamtenverhältnis zurücktreten, Entlassungsgebühren nach diesen Bestimmungen nicht erhalten. Dasselbe gilt für Soldaten, die, ohne vorher Wehrmachtbeamte gewesen zu sein, unmittelbar im Anschluß an das Soldatenverhältnis in das Wehrmachtbeamtenverhältnis übertreten. In beiden Fällen liegt eine Entlassung aus dem Wehrdienst, welche Voraussetzung für die Anwendung dieser Bestimmungen ist, nicht vor.

2. a) In der Zeit vom 26. 8. 1939 bis 14. 5. 1940 wegen Dienstunfähigkeit infolge eines während der aktiven Wehrdienstzeit erlittenen Körperschadens entlassene Soldaten erhalten das Entlassungsgeld von 50,— RM und — soweit sie nicht Selbstbekleider sind — eine Entschädigung von 10,— RM für nicht erhaltene Wäsche. Die Beträge zahlt das zuständige Wehrmachtsfürsorge- und versorgungsamt.

b) In der Zeit vom 15. 5. 1940 bis 14. 7. 1940 wegen Dienstunfähigkeit entlassene Soldaten werden nach diesen Bestimmungen abgefunden. Voraussetzung ist, daß sie seit dem 1. 9. 1939 mindestens 90 Tage im aktiven Wehrdienst gestanden haben. Diese Voraussetzung ist nicht erforderlich bei Soldaten, deren Dienstunfähigkeit die Folge eines während der aktiven Wehrdienstzeit erlittenen Körperschadens ist.

c) Für die übrigen vor dem 15. Juli 1940 entlassenen Soldaten gilt der D. R. W.-Erlass vom 6. 2. 1941 Az. 60 a 10 Beih. 9 AWA/W Allg. (I b) Nr. 1088/41. Sie erhalten hiernach auf Antrag das Entlassungsgeld von 50,— RM und — so-

weit sie nicht Selbstbekleider sind — die Entschädigung von 10,— *R.M.* für nicht erhaltene Wäsche.

Der vorgenannte Erlaß findet auch Anwendung auf Soldaten, die seit dem 26. 8. 1939 mindestens insgesamt 3 Monate = 90 Tage im aktiven Wehrdienst gestanden haben.

Sind vor dem 15. 7. 1940 entlassene Soldaten verstorben, so sind die Entlassungsbezüge auf Antrag auch an die empfangsberechtigten Hinterbliebenen zu zahlen.

3. Die Bestimmungen finden auch Anwendung auf Soldaten, die

- a) als Uk-Gestellte bis auf weiteres ohne zeitliche Begrenzung entlassen werden oder
- b) als 50 % jüdische Mischlinge oder Männer, die mit 50 % jüdischen Mischlingen oder Jüdinnen verheiratet sind, zu entlassen sind oder
- c) als Passanten in ein Lazarett aufgenommen sind, (als Entlassungstag gilt der Tag, an dem der im Lazarett verbliebene Wehrpflichtige aufhört, Passant zu sein)

sofern sie seit 1. 9. 1939 mindestens 90 Tage im aktiven Wehrdienst gestanden haben.

4. Soldaten, die zur Verwendung in Staatsbetrieben, Rüstungsbetrieben, gewerblichen, landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder ähnlichen Betrieben, im Eigenbetrieb oder im freien selbständigen Beruf beurlaubt worden sind und während dieser Zeit entlassen werden, erhalten bei der Entlassung nur das Entlassungsgeld von 50,— *R.M.* Voraussetzung ist, daß sie seit 1. 9. 1939 mindestens 90 Tage im aktiven Wehrdienst gestanden und die Voraussetzungen für die Zahlung des Entlassungsgeldes erfüllt haben. Außerdem ist ihnen auf Antrag eine Garnitur Wäsche gemäß Abschn. B I Ziff. 1, 2. Abs. unentgeltlich zu belassen. Sofern sie bei der Entlassung keine Dienstwäsche in Händen haben, erhalten sie an Stelle der Wäsche eine Entschädigung von 10,— *R.M.*

5. Die Bestimmungen gelten auch für zur Entlassung kommende Wehrmachtbeamte einschließlich der Ergänzungsbeamten der Wehrmacht.

Ausführungsbestimmungen des Oberkommandos des Heeres.

Zum Anschreiben.

1. Durch die vorstehenden neuen »Verwaltungsbestimmungen für eine spätere Demobilmachung« und die nachstehenden Ausführungsbestimmungen werden außer Kraft gesetzt:

- a) S. M. 1940 Nr. 845, 1022, 1103 und 1262,
- b) S. M. 1941 Nr. 113 und 320,
- c) S. M. 1941 Nr. 319 mit Ausnahme des Abschn. I,
- d) S. V. Bl. 1940 (B) Nr. 697 und
- e) S. V. Bl. 1940 (C) Nr. 1073.

Zu Abschnitt A.

2. Zu I, 1 und 2 und II:

Die Vergünstigungen erhalten nicht Soldaten, die

- a) nach H. Dv. 82/5 b § 5 von Rechts wegen ausscheiden,
 - b) bei der Demobilmachung
 - (1) nach H. Dv. 82/5 b § 8 (13) a) und b) oder
 - (2) nach Anlage 3, Abschn. VIII, 2 a) und b) dieser Vorschrift
- wegen unehrenhafter Handlungen entlassen werden.

3. Zu I, 1 a), b) und d):

Wehrsold, Verpflegungsvergütung und Unterkunftsvergütung sind von den Zahlstellen oder Nebenzahlstellen der entlassenden Truppenteile oder Dienststellen zu zahlen. Im Entlassungsschein ist zu vermerken, bis zu welchen Tagen der Soldat nach Abschn. a, b und d abgefunden worden ist.

4. Zu I, 1 a) und c):

Beförderungen bei der Entlassung haben auf die Höhe dieser Entlassungsbezüge keinen Einfluß.

5. Zu I, 1 c):

(1) Kriegsbefoldung ist von derjenigen St. O. Geb. Stelle zur Zahlung anzuweisen, die bisher die Kriegsbefoldung für den Entlassenen zur Zahlung angewiesen hat. Die St. O. Geb. Stelle ist im Soldbuch bezeichnet (vgl. Ausf. Best. Nr. 2a Abs. 5 zur 2. Verordnung zum EWGG. — S. V. Bl. 1940 (B) S. 83 —).

(2) Die Entlassungstruppenteile oder die Entlassungsdienststellen haben der St. O. Geb. Stelle die Entlassung des Kriegsbefoldungsempfängers unter Angabe des Entlassungstages unverzüglich mitzuteilen, sobald dieser Tag feststeht.

(3) Ist Kriegsbefoldung, vom Entlassungstage an gerechnet, nicht mehr für einen vollen Monat zahlbar, so sind die Tage mit je $\frac{1}{30}$ des Monatsbetrages zu berechnen.

6. Zu I, 1, zu a) bis c) Schlußsatz:

Für den Entlassungsmonat über den Zeitraum von 14 Tagen nach dem Entlassungstage hinaus gezahlte Kriegsbefoldung ist zu belassen. Die über den Entlassungsmonat bereits gezahlte Kriegsbefoldung ist zurückzuzahlen, soweit sie den Zeitraum von 14 Tagen, vom Tage nach dem Entlassungstage an gerechnet, übersteigt.

7. Zu I, 2:

(1) Vor Auszahlung des Entlassungsgeldes ist unter Beachtung der Bestimmungen des Abschn. E zu prüfen, ob das Entlassungsgeld zuständig ist, insbesondere wenn es sich um eine erneute Entlassung handelt.

(2) An Selbstbekleider ist das Entlassungsgeld von den Zahlstellen der entlassenden Truppenteile oder Dienststellen zu zahlen. Das Gleiche gilt, wenn der Entlassene auf Mitgabe eines Marschanzuges verzichtet.

(3) Bei Mitgabe eines Marschanzuges wird das Entlassungsgeld durch die Wehrersatzdienststelle oder den Entlassungstruppenteil ausgezahlt, wo die Abgabe des Marschanzuges erfolgt.

(4) Der mit der Abnahme der Bekleidung Beauftragte (Kammerverwalter) hat dem Entlassenen eine Bescheinigung über die vollständige und zeitgerechte Abgabe auszuhandigen. Diese Bescheinigung ist an den Auszahler des Entlassungsgeldes abzugeben. Dieser überprüft an Hand des Entlassungsscheines, ob der Marschanzug vollständig und zeitgerecht zurückgegeben worden ist, und füllt dementsprechend die im Entlassungsschein vorgesehene Bescheinigung über die Ablieferung des Marschanzuges und Auszahlung des Entlassungsgeldes bis auf die Unterschrift des Dienststellenleiters aus. Die Bescheinigungen des Kammerverwalters sind der Auszahlungsliste als Belege beizufügen.

(5) Die Wehrmeldeämter erhalten für die Auszahlung des Entlassungsgeldes auf Antrag und gegen Quittung des Leiters des Wehrmeldeamtes von der für sie zuständigen Zahlmeisterei Vorschüsse in der notwendigen Höhe. Sie haben diese Vorschüsse in Zeitabständen von höchstens 5 Tagen mit der Zahlmeisterei abzurechnen.

(6) In der Auszahlungsliste sind laufend außer den Namen der Empfangsberechtigten, den ausgezahlten Einzelbeträgen, den Quittungen der Empfänger auf je einer neuen Zeile die empfangenen Vorschussbeträge und die jeweiligen Restgeldebeträge nachzuweisen. Die Restgeldebeträge sind in jeder neuen Liste vorzutragen.

Jede abgeschlossene Liste hat der Wehrmeldeamtschef »Richtig« mit Zeitangabe »Unterschrift und Dienstgrad« zu bescheinigen.

(7) Der Leiter des Wehrmeldeamtes ist verantwortlich für Empfang, sichere Aufbewahrung, richtige Verwendung und Abrechnung der empfangenen Vorschüsse.

(8) Die Auszahlung des Entlassungsgeldes ist einzutragen

a) im Entlassungsschein (Muster siehe H. Dv. 82/5 b S. 41) und zwar:

auf der Vorderseite vom Entlassungstruppenteil bzw. der Entlassungsdienststelle, wenn der Soldat Selbstkleider ist oder auf Mitgabe eines Marschanzuges verzichtet hat, auf der Rückseite von der Wehrerfahrdienststelle bzw. vom Entlassungstruppenteil, wenn der Soldat einen Marschanzug mitbekommen und diesen vollständig und zeitgerecht abgeliefert hat;

b) im Wehrpaß unter »Nachträge« (Seite 46 und folgende), und zwar je nach dem Zutreffenden:

»Entlassungsgeld im Betrage von 50,— R. M. ausgezahlt.«

oder

»Entlassungsgeld nicht ausgezahlt, weil Marschanzug nicht ^{vollständig} _{zeitgerecht} abgegeben.«

oder

»Entlassungsgeld nicht zuständig.«

(Ort, Tag, Monat, Jahr)

(Truppenteil bzw. Dienststelle)

(Unterschrift des Führers der Einheit oder des Dienststellenleiters und Dienstgrad)

c) in der Dienstzeitbescheinigung (Muster siehe H. Dv. 82/5 b S. 39) auf deren Rückseite wie im Wehrpaß.

Die Eintragung »Entlassungsgeld nicht zuständig« gem. b und c darf nur der Entlassungstruppenteil bzw. die Entlassungsdienststelle vornehmen. Im Entlassungsschein hat der Entlassungstruppenteil bzw. die Entlassungsdienststelle in diesem Fall auf der Vorderseite den Vordruck »Entlassungsgeld im Betrage von R. M.« zu streichen und dafür zu setzen »Entlassungsgeld nicht zuständig«.

Zieht die Wehrerfahrdienststelle die Dienstzeitbescheinigung ein, so hat sie vor Aushändigung des Wehrpasses den Vermerk über das Entlassungsgeld auf der Dienstzeitbescheinigung in den Wehrpaß (Seite 46 und folgende) zu übertragen.

8. Zu I, 3:

Der unten abtrennbare Abschnitt des Entlassungsscheines ist der Fahrtausweis für die freie Fahrt auf der Eisenbahn.

Für Strecken, die mit Kraftomnibus zurückzulegen sind, sind Kraftomnibus-Gutscheine nach S. B. M. 1940 (B) Nr. 310 und 683 auszuhändigen. Die Wehrkreiskommandos veranlassen das Bereitlegen einer ausreichenden Zahl von Vordrucken bei den entlassenden Truppenteilen bzw. Dienststellen.

9. Zu I, 4:

Der Ausgleichbetrag, der für den Entlassungsmonat von der Kriegsbefoldung bereits in Abzug gebracht war, ist wieder auszusahlen und von der St. D. Geb. Stelle entsprechend anzuweisen.

10. Zu II:

Über die vom 15. Tage nach der Entlassung an möglichen Vergünstigungen sind die Soldaten eingehend zu belehren. Das »Merkblatt für zur Entlassung kommende Soldaten« (vgl. H. Dv. 82/5 b, Anl. 2) dient hierzu als Anhalt.

11. Zu II, 2:

(1) Der Antrag auf Auszahlung von Kriegsbefoldung, Wehrsold und Verpflegungsvergütung ist von den entlassenen Soldaten unter Vorlage der unter A II, 2a oder b vorgeschriebenen Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. des zuständigen Arbeitsamtes oder der zuständigen Berufsvertretung usw. an die St. D. Geb. Stelle zu richten, die bisher die Kriegsbefoldung zur Zahlung angewiesen hat.

Die St. D. Geb. Stelle hat die zustehenden Beträge zur Zahlung durch die S. St. D. Kasse anzuweisen. Die Bestimmung unter Ziff. 5 (8) der Ausf. Best. zu A I, 1c gilt sinngemäß.

(2) Der im letzten Absatz angegebene Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht vom 22. 3. 41 Az. 60 a 10 Beih. 9 AWA/W Allg (Ib) Nr. 780/41 ist unter Nr. 319 in den S. M. 1941 bekanntgegeben worden.

12. Zu II, 4:

(1) Der Antrag auf Zahlung von Kriegsbefoldung, Wehrsold und Verpflegungsvergütung ist von Soldaten, die bei der Entlassung Kriegsbefoldungsempfänger waren,

mit der vorgeschriebenen pflichtmäßigen Erklärung an die St. O. Geb. Stelle zu richten, die bisher die Kriegsbefolgung zur Zahlung angewiesen hat.

Die St. O. Geb. Stelle hat die zustehenden Beträge zur Zahlung durch die St. O. Kasse anzuweisen. Die Bestimmung unter Ziff. 5 (3) der Ausf. Best. zu A I, 1 c gilt sinngemäß.

(2) Wehrsold, Verpflegungs- und Unterkunftvergütung sind an Soldaten, die bei der Entlassung nur Wehrsoldempfänger waren, auf deren Antrag mit der vorgeschriebenen pflichtmäßigen Erklärung bar von den Zahlstellen oder Nebenzahlstellen der Entlassungstruppenteile (Entlassungsdienststellen) oder unbar auf deren Anweisung durch die St. O. Kassen zu zahlen.

Im Entlassungsschein sind die Abfindungsdaten entsprechend einzusetzen.

Zu Abschnitt B.

13. Zu I. Verpflegung:

(1) Im Entlassungsschein ist einzutragen, bis zu welchem Tage Naturalverpflegung für die Reise mitgegeben wurde. Bei Berechnung der Reisedauer darf geplante Fahrtunterbrechung nicht berücksichtigt werden.

(2) Selbstverpfleger erhalten bei der Entlassung anstelle der alten Kost eine Verpflegungsvergütung von 1,20 R.M.

(3) Die kalte Kost besteht aus Mittags- und Abendkost.
Mittagskost:

- 650 g Brot oder
- 600 g Dauerbrot oder
- 375 g Knädebrot, sowie
- 180 g Dauerwurst oder Speck.

Abendkost:

- 120 g Fleischkonserven oder Kraftfleisch oder Wurstkonserven oder
- 140 g Frischwurst oder
- 110 g Dauerwurst oder
- 90 g geräucherten Speck oder
- 100 g Hartkäse oder
- 150 g Weichkäse oder
- 125 g Schmelzkäse oder
- 150 g Serringe oder geräucherte Fische oder
- 120/180 g Fischvollkonserven je nach Packung oder
- 90/125 g Salsardinien je nach Packung oder
- 2 Eier, sowie
- 75 g Fett.

Die Brotportion für die Abendkost ist in der Mittagskost enthalten.

Als Mittags- und Abendkost kann für Dauerwurst auch Dauerfleisch zum gleichen Portionssatz ausgegeben werden.

Als Brot ist je nach Verfügbarkeit Heeresbrot, Dauerbrot oder Knädebrot auszugeben.

14. Zu I, 1:

(1) Die Wehrkreiscommandos sorgen für Bereitstellung der zum Marschanzug gehörenden Stücke, falls diese beim Truppenteil nicht vorhanden sind. In eiligen Ausnahmefällen können als Marschanzug auch andere Stücke, z. B. Berghosen und Bergschuhe anstelle langer Tuchhosen und Schnürschuhe, leihweise hergegeben werden.

(2) Die Abgabe des Marschanzuges hat in der Regel innerhalb einer Woche zu erfolgen.

(3) Der im Entlassungsschein vermerkte Marschanzug ist bei der Abgabe von den Wehrersatzdienststellen und Entlassungstruppenteilen in Listen zu vereinnahmen, die folgende Spalten zu enthalten haben:

- a) Dienstgrad und Namen,
- b) Truppenteil,
- c) Heimatanschrift,
- d) }
- e) } die einzelnen abgenommenen Stücke.
- f) }

usw.

Die Listen sind von Zeit zu Zeit abzuschließen, aufzurechnen und die Gesamtzahl der Stücke bei den Truppen im Bestandsbuch B zu vereinnahmen. Die Wehrersatzdienststellen übergeben angesammelte Bestände mittels Einnahme- und Empfangsbescheinigung den vom Wehrkreiscommando bestimmten Wirtschaftstruppenteilen. Die Listen selbst verbleiben bei der Wehrersatzdienststelle. Ihre Nachprüfung regeln die Wehrkreiscommandos in sinngemäßer Anwendung der H. Dv. 121 (V Bkl) Ziff. 264.

Die Wehrkreiscommandos sorgen zur Vermeidung der Ansammlung größerer Bestände bei den Wehrersatzdienststellen für den rechtzeitigen Abschub der abgegebenen Marschanzüge an nahe gelegene Wirtschaftstruppenteile (Marschanzüge anderer Wehrmachtteile nach Benehmen mit den zuständigen Luftgau- oder Marinestationscommandos). Zur Erleichterung der Übergabe sind die einzelnen Stücke schon bei den Abnahmestellen gattungsweise getrennt bereitzulegen.

(4) Über den Verbleib der Bekleidung und Ausrüstung aufgelöster Einheiten des Heeres treffen die Wehrkreiscommandos nähere Anordnungen.

(5) Kosten für Zusendung von Zivilkleidung Entlassener können auf Reichsmittel übernommen werden.

15. Zu I, 3e:

Die zum Empfang der Reichskleiderkarte benötigte Bescheinigung darf bei selbständigen Einheiten auch der Komp.- usw. Führer ausstellen. Die Unterlage für die Dienstzeitberechnung bilden die Eintragungen im Wehrpaß.

16. Zu I, 4:

(1) Decke und Wäsche können den Soldaten bei der Entlassung nur dann käuflich überlassen werden, wenn sie angeben, von welchem Truppenteil oder welcher Dienststelle sie den Betrag für von der Wehrmacht käuflich erworbene gleichartige Stücke bezahlt erhalten haben. Gegen den Rückkauf weiterer, bei der Einberufung mitgebrachter eigener Stücke zum jetzigen Abschätzungswert ist nichts

einzuwenden, wenn sie vom früheren Eigentümer bis zur Entlassung noch getragen wurden. Derartige Rückkäufe sind umsatzsteuerfrei.

(2) Die Bestimmung der H. Dv. g. 2, S. 72 Ziff. i, wonach Verkauf oder unentgeltliche Abgabe von Uniformen ausnahmsweise zugestanden ist, wird aufgehoben.

Zu Abschnitt E.

17. Zu 2a:

Das Entlassungsgeld und die Entschädigung für nicht erhaltene Wäsche für die bezeichneten Soldaten werden durch die WZV-Ämter auf Grund der Versorgungsakten festgestellt und durch diese gegen Vorlage (oder nach Einsendung) des Wehrpasses gezahlt. Buchung beim Kriegshaushalt VIII E 230 Ap. 1. Die Bewilligung ist attestkundig zu machen. Im Wehrpaß ist auf Seite 47 folgender Vermerk einzutragen:

„..... *RM* Entlassungsgeld“ und *RM* Entschädigung für nicht erhaltene Wäsche sind am durch das Wehrmachtsfürsorge- und versorgungsamt gezahlt worden.

Dienststempel

.....
(Unterschrift, Dienstgrad).“

18. Zu 2c:

Der O. R. W.-Erlaß vom 6. 2. 1941 Az. 60a 10 Beih. 9 AWA/W Allg (Ib) Nr. 1088/41 ist mit Nr. 196 S. M. 1941 veröffentlicht worden und mit entsprechenden Ergänzungsvermerken zu versehen.

19. Zu 4:

Bei Berechnung der als Voraussetzung vorgeschriebenen 90 Tage aktiven Wehrdienstes ist die Zeit des Arbeitsurlaubs nicht in Ansatz zu bringen.

Buchungsbestimmungen.

(1) Die nach A I, 1 a), b) und d) sowie A II, 4 b) auszahlenden Wehrsold-, Verpflegungs- und Unterkunftszugutungsbeiträge und das nach A I, 2 auszahlende Entlassungsgeld sowie die nach B I, 4 für Decken und Wäsche einzuzahlenden Geldbeiträge sind von den Zahlstellen oder Nebenzahlstellen in Aus- oder Einzahlungslisten mit entsprechenden Erläuterungen aufzunehmen. Vorbrücke nach Formblatt 15 oder 20 der »Kass. u. Abr. Best. bei bes. Einzahl.« können nach handschriftlicher Änderung oder Ergänzung verwendet werden.

(2) Die Bestimmung unter (1) gilt auch für die St. O. Geb. Stellen für die von ihnen zur Zahlung anzuweisende Kriegsbefoldung nach A I, 1 c) und A II, 2 und 4 a), den Ausgleichbetrag nach A I, 4 und die Wehrsold- und Verpflegungsvergütungsbeiträge nach A II, 2 und 4 a).

(3) Die nach (1) und (2) ausgezahlten Beträge sind von den Zahlstellen im Geldabrechnungsnachweis und von den St. O. Geb. Stellen im Titeltuch nach dem Erlaß vom 29. 2. 40 $\frac{B 59a 20}{1756/40}$ VA/Ag B I/B I (XI 2) als Kriegsausgaben (VIII E 230, Ap. 1, 2 oder 3) oder als Kriegseinnahmen (E) zu buchen.

O. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 6. 41

— 10825/41 — AHA/Abt. Demob.

Notiz:

Den Wehrkreiskommandos werden von der vorliegenden Ausgabe für Mehranforderungen einmalig je 1000 Exemplare zusätzlich überwiesen.